

Hagedorn, Dieter

Bemerkungen zu verschiedenen Papyrusurkunden

The Journal of Juristic Papyrology 23, 49-59

1993

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

Dieter Hagedorn

BEMERKUNGEN
ZU VERSCHIEDENEN PAPYRUSURKUNDEN*

P. Col. Inv. 438

Diese Abschrift eines amtlichen Schreibens, das der römische Procurator Statilius Maximus an den Strategen Athenodoros des Oxyrhynchites gerichtet hat, ist kürzlich von J.-J. AUBERT mit einem sehr gründlichen, alle historischen Fragen detailliert behandelnden Kommentar veröffentlicht worden.¹ Zu klären waren von ihm insbesondere folgende Punkte:

1. die Abfassungszeit des Briefs. Sie ist deswegen schwer zu ermitteln, weil die erhaltene Datierung (24. Hadrianos eines unsicher gelesenen Regierungsjahres eines namentlich nicht genannten Kaisers) keine eindeutige Umrechnung erlaubt und die Prosopographie auch nicht weiterhilft (Statilius Maximus nennt, wie üblich, seine Funktion nicht, und Athenodoros begegnet in P. Col. Inv. 438 zum ersten Mal).
2. die Identität des Procurators Statilius Maximus.
3. die Rolle, welche die beteiligten Personen, nämlich außer den beiden bereits erwähnten (Statilius Maximus und Athenodoros) auch der namentlich nicht genannte *Praefectus Aegypti*, bei dem Vorgang gespielt haben, von dem in dem Schreiben die Rede ist: der Betrauung von drei Pastophoren eines oxyrhynchitischen Tempels mit Aufgaben bei der Bewachung dieses Tempels.

Auberts Antwort auf die beiden ersten Fragen lautet: Statilius Maximus war vermutlich Epistratage der Heptanomia, und verfaßt wurde sein Schrei-

* Dem Andenken Zbigniew BORKOWSKIS widme ich diese Serie kleinerer und größerer Korrekturen an bereits veröffentlichten Papyrusurkunden in der Gewißheit, daß er Freude daran gahabt hätte, sie zu lesen, so wie ich mich über seine scharfsinnigen Beobachtungen auch immer gefreut habe.

¹ Jean-Jacques AUBERT, *The Appointment of Temple Personnel in the Second Century A.D.: P. Col. Inv. 438*, *BASP* 28 (1991) 101-120.

ben wahrscheinlich am 20. Dezember 156 n. Chr. Dieses Ergebnis ist sehr sorgsam begründet; ich werde nicht weiter darauf eingehen, obwohl ich von der Richtigkeit nicht restlos überzeugt bin; vgl. auch unten den Zeilenkommentar zu Z. 5. Wie der Vorgang, den das Schreiben betrifft, sich abgespielt hat, glaube ich jedoch anders verstehen zu müssen, als Aubert es getan hat. Ich stütze mich dabei auf Neulesungen, die ich anhand einer Photographie des Papyrus gewonnen habe.²

Ich wiederhole daher zunächst Auberts Text und seine Übersetzung:

Στατίλλιος Μάξιμος Ἀθηνοδώρωι στρα(τηγῶ) Ὀξυρυγχ(είτου)
χαίρειν·

εἰ δ[()] γράφεις ἐκ συγχωρήσεως τοῦ κρατίστου ἡγεμόνος
τοῖς παραφυλάσσουσι τὸ ἱερόν, ἄλλοι γ̄ παστοφόροι προσκατα-
4 σταθῆναι δύνανται καὶ οὗτοι ὁμοίως τοῖς [..]ουσι τὸ φύλακτροῦ
λαμβάνειν. ἐρῶσθαί σε εὐχομ(αι). (ἔτους) κ // Ἀδριανοῦ κδ.

1 Στατίλιος 2 συγχωρήσεως 4 φύλακτρον 5 εὐχομ(αι)

‘Statilius Maximus to Athenodorus, strategos of the Oxyrhynchite nome, greetings. If you write (?) on the basis of the permission given by his Excellency the prefect to those in charge of the security of the temple, another 3 pastophoroi can be appointed and these, like those who are now ---, are entitled to receive (a share of) the police-tax. I pray for your good health. Year 20, Hadrianos 24.’

Für den Anfang von Z. 2 erwägt Aubert die Ergänzungen εἰ δ[ε] γράφεις und εἰ δ[ια]γράφεις. Erstere wird zu Recht, wie mir scheint, nicht weiter verfolgt; die Partikel δέ sei nur verständlich — so Aubert —, wenn noch weiterer Kontext vorausgegangen sei, es sich also um ein Exzerpt aus dem Brief des Statilius Maximus handele, wofür es aber keine sonstigen Anzeichen gebe. Bei der Ergänzung εἰ δ[ια]γράφεις sieht Aubert selbst das Problem, daß keine Parallele für eine ähnliche Verwendung des Verbs διαγράφειν in den zeitgenössischen Papyri zu finden ist.

Was den Inhalt des Briefs betrifft, so gibt Statilius Maximus Aubert zufolge dem Strategen keine Anweisung und spricht auch keine Erlaubnis aus,

² Für die Vermittlung des Photos danke ich Roger BAGNALL sehr herzlich. Bagnall hat sich auch der Mühe unterzogen, meine Vorschläge am Original zu kontrollieren, was besonders deswegen sehr dankenswert ist, weil die Schrift des Papyrus sehr blaß ist und sich kaum vom Hintergrund abhebt. Das (etwas unterbelichtete) Photo ist leider so dunkel und hat einen so geringen Kontrast der Schrift gegen den Hintergrund, daß mir eine Wiedergabe nicht sinnvoll erschien.

sondern er erteilt ihm nur einen Rat bzw. läßt ihm eine Information zukommen.³ Der Inhalt der Information sei folgender: Drei weitere Pastophoren könnten bestellt werden und ebenso wie die augenblicklich amtierenden das *φύλακτρον* erhalten; Voraussetzung dafür sei allerdings, daß Athenoros (nach Einholung der Erlaubnis des Präfekten) einen Brief an die Wächter des Tempels schreibe.

Text und Interpretation bereiten mir sprachliche und sachliche Probleme. Daß noch keine befriedigende Ergänzung für den Anfang von Z. 2 gefunden ist, wurde bereits erwähnt. Folgendes kommt hinzu: Wenn die Bestellung der zusätzlichen Pastophoren in der Zukunft liegt und von einem Brief des Strategen abhängt, dann möchte man in dem Konditionalsatz eigentlich *ἐάν* statt *εἰ* erwarten. Sachlich stört mich, daß der Procurator die Entscheidung darüber, ob die Pastophoren eingesetzt werden können, so ganz in das Belieben des Strategen setzen und davon abhängig machen soll, ob dieser nun Lust habe, einen Brief zu schreiben, oder nicht. Schließlich: Welchen Inhalt sollte der Brief des Strategen an die *παραφυλάσσουντες τὸ ἱερόν* haben? Darüber erfährt man im Text überhaupt nichts. Soll der Stratege etwa die Tempelwächter um ihre Zustimmung bitten?⁴

Nach der Konsultation des Photos möchte ich folgende Textfassung vorschlagen:

Στατίλλιος Μάξιμος Ἀθηνοδώρω στρα(τηγῶ) Ὀξυρυγχ(εἴτου)
 χαίρειν
 εἰ, ὡς γράφεις, ἐκ συνχωρήσεως τοῦ κρατίστου ἡγεμόνος
 τοῖς παραφυλάσσουνσι τὸ ἱερόν ἄλλοι ἢ παστοφόροι προσκατε-
 4 στάθησαν, δύνανται καὶ οὔτοι ὁμοίως τοῖς [σ]υνοῦσι τὸ φύλακ-
 τρ' ὄ[ν]
 λαμβάνειν. ἐρρῶσθαί σε εὐχομαι. (ἔτους) κ // Ἀδριανοῦ κδ.
 2 ἡγεμόνος

³ Mit AUBERTS eigenen Worten: «In our document the epistrategus can be described as extending his advice or information, rather than authorization or order, on the procedure leading to the appointment of a certain kind of non-liturgical temple personnel and the apportionment of tax money» (S. 108-109).

⁴ Dies scheint AUBERT anzunehmen; vgl. S. 116: «... the pastophoroi already in charge, who obviously had a say in the appointment of additional pastophoroi, probably because it affected the overall organization of the group in terms of either duties or privileges — or both.» Er unterstellt damit, daß der Anstoß zur Ernennung weiterer Pastophoroi von der zivilen Verwaltung kam. Das halte ich für unwahrscheinlich; ich denke vielmehr, daß der Anstoß aus den Tempelkreisen selbst kam und daß es nur der Zustimmung der Zivilverwaltung bedurfte, und zwar der allerhöchsten, nämlich der des Präfekten.

Übersetzung

Statilius Maximus an Athenodoros, den Strategen des Oxyrhynchites, Grüße.

Wenn, wie Du schreibst, mit Einwilligung des *egregius praefectus Aegypti* 3 weitere Pastophoren zu den Bewachern des Tempels hinzubestellt worden sind, dann können auch diese ebenso wie ihre Kollegen das Wächtergeld erhalten. Ich wünsche Dir Wohlergehen. Im 20. (?) Jahr, am 24. Hadrianos.

Zunächst einige Bemerkungen zum Text:

2. *ὡς γράφεις*: Die Lesung erscheint mir am Photo unproblematisch. Auch Bagnall berichtete nach der Autopsie (Brief vom 3.6.1992): «... the traces taken by Aubert as the bottom of a delta can just as well be a flat-bottomed omega, like the first omega in *συνχωρήσεως*. The rounded traces after it can very well be sigma.»

ἡγεμόνως (l. *ἡγεμόνος*): Ich glaube auf dem Photo bei dem oben offenen Buchstaben nach dem μ eine Anbindung an das folgende ν zu erkennen. Daher eher Omega als Omikron.

3/4. *προσκατε|στάθησαν*: Daß der letzte Buchstabe in Z. 3 ein ϵ und nicht ein a ist, scheint mir nach der Photographie zweifelsfrei zu sein; dadurch ist gesichert, daß es sich um eine finite Verbform handelt. Auch das Schluß- ν erscheint mir hinreichend klar, während von *ησα* nur undeutliche Spuren erhalten sind.

4. [*σ]υνοῦσι*: Während Aubert im Text [*..*]ουσι druckt, macht er im Kommentar (S. 103) deutlich, daß mehr Tintenreste erhalten sind: «Some restoration work showed that the traces of ink on both edges (of the lacuna) could be part of a ν . One should read *ν[ὲ]ν* or *ἐν*...». Was Aubert vor der Lücke zu sehen glaubte, würde ich jedoch lieber noch dem Sigma von *τοῖς* zurechnen. Statt [*σ]υνοῦσι* wäre [*ν]ῦν οὔσι* sicherlich ebenfalls möglich; ich habe ersteres nur aus Platzgründen vorgezogen.

Mit der Lesung *φύλακτ'ρ[ν]* folge ich grundsätzlich Aubert, wenngleich mit einigen Bedenken. Bis zum κ einschließlich ist alles klar, doch danach kann ich die Buchstaben am Photo nicht mehr verifizieren. Statt des von Aubert gelesenen τ sehe ich eine an das κ angebundene, schräg von links unten nach rechts oben verlaufende Ligatur, die ich am ehesten für ein a , weniger gerne für ein ϵ halte. Darauf folgt, wiederum angebonden und kurz vor dem rechten Rand, ein mehr oder weniger senkrecht verlaufender, unten leicht nach rechts eingebogener Buchstabe, den ich ebenso wie Aubert als ρ lesen möchte, doch wäre auch Iota denkbar. Daß über der Zeile etwas nachgetragen war, ist offensichtlich; ich sehe jedoch nur ein beschädigtes Omikron und nehme an, daß das Ny am rechten Rande weggebrochen ist. Denkbar wäre, was ich als beschädigtes Omikron bezeichnet habe, als ρ zu deuten, auf welches ein minimal kleines Omikron folgt. Alles, was unten in der Zeile auf κ folgt, müßte dann ein mißratenes τ sein, so daß man *φύλακτ'ρ[ν]* transkribieren müßte. Folgendes glaube ich auf dem Photo zu sehen:

τφενωί

In Jedem Fall ist klar, daß ein Begriff wie „Wächtergeld“ zu erwarten ist.

5. (ἔρους) κ: Statt κ käme nach Auberts Ausführungen auch β in Betracht. Es muß sich also um die kursive Form handeln, in der die beiden Buchstaben bekanntlich vielfach kaum voneinander zu unterscheiden sind. Auf dem Photo läßt sich das nicht verifizieren, vielmehr könnte ich mir nach den ganz vagen Spuren auch andere Lesungen vorstellen, doch berichtet Bagnall nach erneuter Inspektion des Originals: «I think that kappa/beta is the right choice». Ließe sich eine andere Jahreszahl lesen, müßte auch die Frage der Identität des Procurators Statilius Maximus neu gestellt werden.

Nach der Revision des Texts von P. Col. Inv. 438 stellt sich der Vorgang, der dem Schreiben des Statilius Maximus zugrunde liegt, folgendermaßen dar: Zu den mit der Bewachung des Tempels betrauten Pastophoren⁵ waren mit Genehmigung des Präfekten drei weitere hinzubestimmt worden. Bei ihrer Ernennung war anscheinend verabsäumt worden zu klären, ob sie ebenso wie die schon im Amt befindlichen Pastophoren eine Vergütung für ihre Wachdienste erhalten sollten. Man hatte sich daher mit dieser Frage an den Strategen Athenodoros gewandt, der die Angelegenheit jedoch nicht allein zu entscheiden wagte, sondern sich seinerseits an Statilius Maximus wandte. Auf diesen Brief bezieht sich der Procurator in seiner Antwort, deren Abschrift uns in P. Col. Inv. 438 vorliegt. Er bestätigt, daß die neuen Pastophoren das Wächtergeld erhalten können, allerdings unter dem Vorbehalt, daß dies nur zutrefte, falls die Ernennung tatsächlich mit der Erlaubnis des Präfekten erfolgt sei, so wie Athenodoros in seiner Anfrage angegeben hatte. Möglicherweise hatte Athenodoros seiner Anfrage keine Abschrift der Entscheidung des Präfekten beigelegt, aus der Statilius Maximus hätte entnehmen könne, daß die Einwilligung des Präfekten vorlag.

P. Coll. Youtie II 70

Von der Herausgeberin war für diesen Text, der in das 4. Regierungsjahr eines namentlich nicht genannten Kaisers des 3. Jh. n. Chr. datiert ist, aufgrund prosopographischer Überlegungen eine Datierung auf entweder 273/4 oder 278/9 n. Chr. vorgeschlagen worden. P.J. SIJPESTEIJN hat demgegenüber, ebenfalls aufgrund prosopographischer Überlegungen, in ZPE 39 (1980) 61 eine frühere Datierung, nämlich auf 257/8 n. Chr. vorgezogen; vgl. auch BL VIII, S. 85. Dabei hat er außer Acht gelassen, daß in Z. 2-3 des Texts Oxyrhynchos bereits den Titel *λαμπρὰ καὶ λαμπροτάτη* trägt, den die Stadt anscheinend zwischen August 271 und dem 4. März 272 angenommen hat; im Jahre 257/8 hatte Oxyrhynchos noch keinerlei Ehrentitel. Vgl. dazu

⁵ Daß Pastophoren derartige Aufgaben wahrnahmen, ist auch sonst bezeugt. Vgl. dazu die detaillierten Ausführungen AUBERTS auf S. 113-118.

zuletzt E.-M. GROCHOLL, ZPE 85 (1991) 268-270. An den Datierungsvorschlägen der Herausgeberin ist daher vorerst festzuhalten.⁶

P. Fuad I Univ., App. II 118 recto

Die Dame Claudia Isidora alias Apia ist in den Papyri zwischen den Jahren 214 und 235 n. Chr. mehrfach als Eigentümerin umfangreicher Ländereien im Oxyrhynchites bezeugt, die — aus welchen Gründen auch immer — schließlich in den Besitz des Fiskus gelangten. Man hat ihr verschiedentlich Aufmerksamkeit gewidmet,⁷ und zuletzt hat J. SCHWARTZ im Kommentar zu P. Strasb. 773 die einschlägige Literatur und das Dossier der sie nennenden Papyri zusammengestellt.⁸ Ein Text ist bisher unbeachtet geblieben, weil — wie mir scheint — der Name der Dame in ihm verlesen worden ist, nämlich P. Fuad I Univ., App. II 118 recto. Es handelt sich um «3 lines and one vertical line; broken off at top and bottom; mostly names». Z. 1 lautet in der Edition:]πης κλαυδίας ισιδώρας της μαλίας. Der Name Μαλία kommt in den Papyri sonst nicht mehr vor. Auch ohne ein Photo gesehen zu haben, bin ich mir sicher, daß Κλαυδίας Ἰσιδώρας τῆς καὶ Ἀπίας zu lesen ist. Als Datum hatte der Herausgeber «2nd or 3rd cent. A.D.» angegeben; man könnte dies jetzt auf ca. 214-235 n. Chr. einengen. Die Erwähnung eines der Dörfer namens Θῶλλις in Z. 3 des Verso läßt den Oxyrhynchites als Herkunft sicher erscheinen.

P. Laur. II 30

In einem 1986 erschienenen Aufsatz⁹ habe ich Belege dafür gesammelt, daß man in Theadelphia im 2. Jh. n. Chr. über längere Zeit hinweg eine Neuaufteilung (διαίρεσις) des gesamten Staatslandes im Bereich des Dorfes erwartete. Die Erwartung kommt darin zum Ausdruck, daß man Verträge, welche die Kultivation des Staatslandes betreffen, durch die Wendung ἐφ' ὃν χρόνον μενεῖ τὸ πεδῖον τῆς κώμης ἀδιαίρετον (oder ähnlich) zeitlich beschränkte. Als Beispiele nannte ich den ebendort neu edierten P. Hamb. I

⁶ In seiner Liste der Gymnasiarchen (P.J. SIJPESTEIJN, *Nouvelle liste des gymnasiarches des métropoles d'Égypte romaine* [= "Studia Amstelodamensia" XXVIII], Zutphen 1986) unter Nr. 482 scheint Sijpesteijn diesen ebenfalls den Vorzug zu geben.

⁷ Namentlich hervorzuheben ist der Aufsatz von J.D. THOMAS, *A Document Relating to the Estate of Claudia Isidora Reconsidered* (BGU XI 2126), JJP 18 (1974) 239-244.

⁸ Nachgetragen sei, daß BGU XI 2126 als SB XIV 11403 und P. Med. inv. 69.01 als SB XVI 12235 erneut abgedruckt worden sind. P. Mississippi (= P. Rob. inv. 4) ist inzwischen von W.H. WILLIS in BASP 25 (1988) 118-121 ediert worden.

⁹ D. HAGEDORN, *Flurbereinigung in Theadelphia?*, ZPE 65 (1986) 93-100.

65 (140/141 n. Chr.), P. Strasb. 568 (ca. 138-147), P. Strasb. 218 (8. Sept. 150) und verglich ferner P. Flor. I 20 = W. Chr. 359 (9. Aug. 127), alle aus Theadelphia. Ein weiterer relevanter Text ist mir damals entgangen, nämlich P. Laur. II 30, ein fragmentarisches, an die Repräsentanten eines unbekanntes Dorfes gerichtetes Pachtangebot, das der Herausgeber an den Anfang des 2. Jhs. datiert. Nur der linke obere Teil ist erhalten. Der Text lautet in der Edition folgendermaßen:

Ψεναμοῦνι Νέωνος τοῦ
 τος καὶ Διοσκόρωι Πτο[λεμαίου τοῦ
 μένος καὶ Ἀδράστωι [τοῦ * * * καὶ
 Πετεσοῦχωι Παχοίτ[ης τοῦ
 5 πρεσβυτέρων καὶ Π[* * * Ἀφρο-
 δισίου γραμματεῖ γεω[ργῶν καὶ * * * κω-
 μογραμματεῖ * * * κδισ
 παρὰ Πτο[λεμαίου [τοῦ * * * ὡς ἐτῶν * * *
 Πέρσου τῆς ἐπιγονῆς [* * * Βούλομαι μισθώσασθαι
 10 παρ' ὑμῶ(ν) τὰς προγε[γραμμένας * * * ἐκ τοῦ
 Νίλου τοῦ Τιθεόους [κλήρου
 ἀρούρας δύο ἐν τοῖς [
 νοῖς ἐφ' ὃν χρόνον [βούλεσθε
 τῆς κώμης ἀδιαιρέτως
 * * * [* * *] * * * [

Wie die Zeilen 12-13 zu ergänzen sind, dürfte nach dem eingangs Gesagten klar sein. Es zeigt sich nun durch diese sichere Ergänzung, daß weniger Text auf der rechten Seite verloren ist, als der Herausgeber in der *ed. pr.* angenommen hatte. Ich würde die Urkunde jetzt folgendermaßen herstellen (vgl. auch P. Laur. II, Tav. XXX):

Ψεναμοῦνι Νέωνος καὶ τῷ δεῖνι - - -]
 τος καὶ Διοσκόρωι Πτο[λεμαίου ± 5]
 μένος καὶ Ἀδράστωι [τοῦ δείνος καὶ]
 Πετεσοῦχωι Παχοίτ[ος τῶν Zahl]
 5 πρεσβυτέρων καὶ Π[- - - Ἀφρο-]
 [καὶ τῷ δεῖνι κω-]
 δισίου γραμματεῖ γεω[ργῶν Θεαδελφείας]
 μογραμματεῖ τῆς αὐτῆς
 παρὰ Πτο[λεμαίου [τοῦ δείνος]

Πέρσου τῆς ἐπιγονῆς. [Βούλ(ομαι) μισθώσασθαι]
 παρ' ὑμῶν' τὰς προγε[ωργουμένας ὑπὸ]
 10 Νίλου τοῦ Τιθοείου[βασιλικῆς γῆς]
 ἀρούρας δύο ἐν τοῖς [± 7 λεγομέ-]
 νοις ἐφ' ὃν χρόνον [μενεῖ τὸ πεδῖον]
 τῆς κώμης ἀδιαίρε[τον
].. []... [

Übersetzung

An Psenamunis, den Sohn des Neon, und ..., den Sohn des ..., und Dioskoros, den Sohn des Ptolemaios, die Anführer (?), und an Adrastos, den Sohn des ..., und Petesuchos, den Sohn des Pachoïs, die ... Ältesten, und an P..., den Sohn des Aphrodisios, den Sekretär der Bauern, von Theadelpheia (*nachgetragen*: und an ..., den Dorfschreiber desselben Dorfs) von Ptolemaios, dem Sohn des ..., Perser der Nachkommenschaft.

Ich will von euch die bisher von Nilos, dem Sohn des Tithoës, bearbeiteten zwei Aruren Königsland (?) in den sogenannten (?) ... pachten auf so lange Zeit, wie die Flur des Dorfes ungeteilt bleibt ---

2. Ein Dioskoros, Sohn des Ptolemaios, wird auch in folgenden Texten des 2. Jhs. aus Theadelpheia erwähnt: BGU IX 1893,578; 1896,232; P. Col. II 1r VI 13. Angesichts der Häufigkeit der Namen Dioskoros und Ptolemaios wird man eine Identität nicht behaupten wollen.

3. Die Endung *-μενος* kann ich nicht erklären. Ποι|μένος als Berufsbezeichnung des Vaters wäre in diesem Zusammenhang kaum zu erwarten, und der Name Ποιμήν kommt erst vom 4. Jh. an vor. Wahrscheinlich ist mir, daß es sich um eine Partizipialendung handelt und ein Dativ intendiert ist; ἡγου|μένο(ι)s würde den Platz gut füllen. Ein Kollegium von ἡγούμενοι als Repräsentanten eines Dorfs ist z.B. in P. Bon. 20,21; P. Mich. V 226,4,9; P. Vindob. Bosw. 1,15,36 und P. Yale I 62,1 bezeugt.

4. Der Name Παχόις ist in Theadelpheia ungemein häufig; man vergleiche nur das Register von BGU IX. Παχοίτης in der *ed. pr.* ist wohl nur ein Druckfehler.

4-5. τῶν Zahl] | *πρεσβυτέρων*: Den Genitiv halte ich für einen Fehler anstelle des Dativs. Die Zahl läßt sich wegen der unsicheren Ergänzungen, zumal in Z. 2/3, nicht angeben.

6. Wie eingangs dargelegt wurde, stammen alle Belege für die in Z. 12-13 zu ergänzende Formel aus Theadelpheia. Auf Theadelpheia weisen auch die Namen (vgl. zu Z. 4 und 9-10). P. Laur. II 30 muß daher ebenfalls von dort kommen. Wenn diese Folgerung zutrifft, sollte der Name des Dorfs schon am Ende von Z. 6 gestanden haben, wo meiner Meinung nach das Präskript ursprünglich endete. Erst nachträglich, nachdem der Rest der Urkunde schon geschrieben war, entschloß sich der Schreiber, auch den Komogrammateus zu nennen; er trug dessen Namen und Titel zwischen den Zeilen nach. Der Herausgeber von

P. Laur. II 30 hat demgegenüber angenommen, daß unmittelbar nach γραμματεῖ γεωργῶν in Z. 6 bereits im ersten Anlauf καὶ und der Name des Dorfschreibers geschrieben wurden, so daß nur der Titel nachgetragen zu werden brauchte. Anstelle des unverständlichen Wortes nach dem Titel (im Kommentar transkribiert der Herausgeber Τηροκιδις) glaube ich auf der Tafel, wengleich mit Unsicherheit, τῆς αὐτῆς (sc. κώμης) erkennen zu können.

9. ὑμῶν: Mir scheint, daß der Schreiber das Wort nicht abkürzen wollte, sondern daß er das Ny zunächst schlicht vergessen hatte, dann aber in Form einer lang nach oben ausfahrenden Kurve nachtragen wollte.

9-10. Τιθοείους: Zur Form von εἰ vgl. Z. 6 γραμματεῖ. Neilos, der Sohn des Tithoës, ist nicht ein eponymer Klerosinhaber (deren Namen enthalten kaum einmal ägyptische Elemente), sondern der Vorpächter; er ist bereits aus BGU IX 1891 (Theadelphia, 134 n. Chr.) bekannt, wo sein Sohn Πεθεὺς νεώτερος in den Zeilen 220, 289 und 563 als Steuerzahler genannt wird. Zu προγε[ωργο]μένας vgl. P. Flor. I 18,8; P. Tebt. II 325,6; 374,8 = W. Chr. 349 und P. Merton II 68,9, um nur diese Beispiele aus dem Arsinoites und aus römischer Zeit zu nennen.

βασιλικῆς ist nur *exempli gratia* ergänzt; man könnte ebenso an δημοσίας, οὐσιακῆς oder anderes denken. Jedenfalls muß es sich um Staatsland handeln.

11-12. Ich halte es für am wahrscheinlichsten, daß hier eine genauere Lagebestimmung vorgenommen wurde; zur Ergänzung vgl. z. B. P. Flor. I 20,15 = W. Chr. 359 ἐν τοῖς ἀποβάλλουσι[s] λεγομένοις; P. Mich. V 259,8 ἐν τοῖς Ἀμμηγινοῖς λεγομένοις. Es käme jedoch auch eine längere, im Dat. Pl. auf -οῖς endende topographische Bezeichnung in Frage, vgl. z. B. P. Mich. IX 557,18 ἐν τοῖς Γεείνοῖς.

P. Oxy. IV 716 = M. Chr. 360

Es handelt sich um den Antrag der ἐπίτροποι dreier minderjähriger Waisenkinder, den im Besitz ihrer Mündel befindlichen Anteil an einem vom Vater ererbten Sklaven im Interesse der Kinder versteigern zu lassen; Oxyrhynchos, Aug.-Sept. 186. n. Chr. Der Anfang der Urkunde mit der Angabe des Adressaten lautete der Edition zufolge (Z. 1-3):

Ἄσκληπιάδῃ τῷ καὶ Σαραπίῳ[νι γυμ]νασίᾳρχῳ
[χαίρειν]
παρὰ Ὀρρίωνος Πανεχώτου usw.

Dazu bemerkt Mitteis anlässlich des Abdrucks: «Die Eingabe enthält mit dem χαίρειν παρὰ eine ungewöhnliche Mischung des Epistolar- und des hypomnematichen Stils.»

Ein Ἄσκληπιάδης ὁ καὶ Σαραπίων aus Oxyrhynchos ist auch in SB VI 9201, einer Quittung über Darlehensrückzahlungen vom 25. Jan. 203 n. Chr., in den Zeilen 2-3 und 48-49 bezeugt, wo er als κύριος seiner Frau auftritt. Der Name ist an der ersten Stelle nicht unversehrt erhalten und an der zweiten vollkommen ergänzt, nämlich:

Z. 2f. Ἀσ[κληπιάδο]υ [τοῦ καὶ] Σαραπίωνος | Κλάρου ἐξηγη[τε]ύσαυ-
τος und

Z. 48f. [- - - Ἀσκληπιάδης ὁ καὶ Σαραπίων Κλάρου ἐξη][γη]τεύσας.

Von diesem Ἀσκληπιάδης ὁ καὶ Σαραπίων, die Richtigkeit der Ergänzung einmal vorausgesetzt, erfahren wir also, daß sein Vater Κλᾶρος hieß und daß er ehemals das Amt eines Exegeten in Oxyrhynchos bekleidet hat.

In Anbetracht des ungewöhnlichen Präskripts in P. Oxy. IV 716 und der Tatsache, daß die Aufsicht über die korrekte Verwaltung des Besitzes von Minderjährigen besser zu den Aufgaben eines Exegeten als zu denen eines Gymnasiarchen paßt,¹⁰ stellte sich die Frage, ob beide Personen nicht miteinander identisch sein könnten und in P. Oxy. IV 716 statt des Titels eines Gymnasiarchen der eines Exegeten zu lesen sei.

Auf einem Photo, das ich von der University Library in Cambridge erhalten habe, wo das Original von P. Oxy. IV 716 heute aufbewahrt wird, lese ich den Anfang der Eingabe wie folgt:

Ἀσκληπιάδῃ τῷ καὶ Σαραπίω[νι ἱερεῖ] ἐνάρχω
[ἐξηγη]τηῖ
παρὰ Ὀρ[ί]ωνος Πανεχώτου usw.

Zu der Verbindung ἱερεὺς ἐναρχος ἐξηγητῆς vgl. z.B. BGU IV 1070,1 = M. Chr. 323; P. Merton I 26,1; P. Oxy. I 56,1f. = M. Chr. 320 = Jur. Pap. 15 = New Primer 55; P. Oxy. X 1269,1; P. Oxy. XXXI 2584,25 (alle Oxyrhynchos).

Die von Mitteis beanstandete Mischung der Stile im Präskript ist damit beseitigt, und wir haben als Adressaten für die Eingabe den Titel eines Beamten wiederhergestellt, in dessen Kompetenz der Gegenstand bekanntermaßen fiel. Überdies gewinnen wir die Bestätigung, daß die Ergänzung des Namens Ἀσκληπιάδης ὁ καὶ Σαραπίων in SB VI 9201 mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit korrekt ist. Der Eintrag unter diesem Namen in Sijpesteijns Liste der Gymnasiarchen¹¹ muß getilgt werden.

SB XVI 12952 = CPGr I 21 = P. Oxy. II 377 descr.

Die sich in diesem Ammenvertrag (Oxyrhynchos; Juli/Aug. 68 n. Chr.) als Amme verdingende Apolloniarion — eine Freigelassene ihres Vertragspartners Themistokles, der alexandrinischer Bürger ist (vgl. Z. 4-5) — hat

¹⁰ Man vergleiche nur das von B. KRAUT in der Einleitung zu seiner Edition von P. Heid. Inv. G 24 (= P. Heid. IV 336) in ZPE 55 (1984) 167-178 zusammengestellte Material.

¹¹ P.J. SIJPESTEIJN, *Nouvelle liste des gymnasiarches des métropoles d'Égypte romaine* (= "Studia Amstelodamensia" XXVIII), Zutphen 1986, S. 20 Nr. 213.

als Frauenvormund einen Mann, dessen Name in Z. 7 im Genitiv erscheint:

Διονυσίου τοῦ Διογνήτου αλειου.

Der in römischer Zeit überaus seltene Name Διόγνητος begegnet neben dem Namen Διονύσιος auch in P. Oxy. II 263,2 und 18f. (Oxyrhynchos; 77 n. Chr.) in der Verbindung Διόγνητος Διονυσίου Ἐπιφάνειος. Das Demotikon Ἐπιφάνειος erweist diesen Diognetos, Sohn des Dionysios, als Alexandriner; er agiert in der Urkunde ebenfalls als κύριος, und zwar einer Alexandrinerin.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß Dionysios, Sohn des Diognetos, und Diognetos, Sohn des Dionysios, derselben Familie angehören; vermutlich sind sie Vater und Sohn, wobei wegen des Fehlens von Altersangaben bei dem geringen Zeitunterschied nicht zu entscheiden ist, wer von beiden der ältere bzw. jüngere ist. In SB XVI 12952,7 muß dasselbe Demotikon vorliegen wie in P. Oxy. II 263. Nach dem Photo in CPGr I Tav. XXI würde ich wagen, Ἐπιφανείου zu transkribieren, wenngleich nur sehr dürftige Tintenreste erhalten sind. Sieben Buchstaben, von denen die Herausgeberin Spuren entdecken zu können glaubte, sind meiner Meinung nach zu viel.

Das alexandrinische Demotikon Ἐπιφάνειος ist nur sehr selten belegt; außer in den beiden genannten Texten scheint es nur noch in BGU IV 1099,3; BGU IV 1167,1; SB III 6670,5 = SEG II 849; SB V 8419,4 = CIG III 4922d = I. Philae 162 und SB X 10492,2 vorzukommen. Vgl. CALDERINI – DARIS, *Dizionario* II S. 153.

[Heidelberg]

Dieter HAGEDORN